

Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, 8. November 2018  
GZ 302.324/003-P1-3/18

## Änderung des IKT-Konsolidierungsgesetzes u.a. Bundesgesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 11. Oktober 2018, GZ: BMDW-61.002/0010-III/4/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Zu Artikel 6 (Änderungen der Bundesabgabenordnung)

(1) Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Bundesabgabenordnung (BAO) und das Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG) an die Änderungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes (elektronischen Zustellung) angepasst werden. In § 28 Abs. 2 ZustG ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass sich im Anwendungsbereich der BAO und des Zollrechts die elektronische Zustellung nach der BAO und den einschlägigen zollrechtlichen Vorschriften richtet.

Es soll künftig eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen entfallen (bisher § 48b Abs. 3 Z 2 BAO). Weiters soll die Bestimmung, wonach der Empfänger die elektronische Zustellung ausschließen kann, entfallen.

Die Ausschlussbestimmung von der elektronischen Zustellung des Empfängers – vor allem Nicht-Unternehmer – soll nunmehr in das Zustellgesetz (§ 28b ZustG) aufgenommen werden.

In § 102 Abs. 2 wird festgehalten, dass bei Vorliegen wichtiger Gründe die elektronische Zustellung mit Zustellnachweis (§ 35 ZustG) möglich sein soll.

(2) Die Finanzverwaltung ist schon seit vielen Jahren bemüht, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an FinanzOnline (FON) zu erhöhen. Dies gilt insbesondere auch für jene Personen, die einer behördlichen Zustellung von Erledigungen und Mitteilungen auf elektronischem Wege zustimmen.



Der RH befürwortet jede Initiative, die diese Bemühungen unterstützt, trägt dies doch zu einer rascheren, weniger fehlerbehafteten und kostengünstigeren Verwaltung bei.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Der RH weist darauf hin, dass für die Änderungen der BAO und des BFGG keine WFA erfolgte. Daher können die finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die geplanten Änderungen der BAO und des BFGG nicht beurteilt werden, weil die finanziellen Auswirkungen für das BMF nicht aufgeschlüsselt sind. Es wird jedoch ausgeführt, dass die Bedeckung aus den veranschlagten Mitteln des BMDW kommen sollen. Inwiefern zusätzliche Mittel gegebenenfalls durch das BMF aufgebracht werden müssen, kann der WFA nicht entnommen werden. Es werden jedoch die Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger dargestellt.

(2) Gemäß WFA (S. 4) sollen sich die Kosten für die Zustellung „bis zum Evaluierungszeitpunkt (2023) [...] im Vergleich zum Ausgangszustand (2018) um ca. 38%“ reduzieren. Die Formulierung legt nahe, dass das Ziel bei einem Vergleich des Jahres 2023 mit dem Jahr 2018 erreicht werden soll. Ausgehend von Kosten für den Bund i.H.v. „ca. 112,6 Mio. €“ im Jahr 2018 würde das eine geplante Kosteneinsparung im Jahr 2023 von 42,79 Mio. EUR bedeuten, sodass dann die Kosten für den Bund 69,81 Mio. EUR betragen sollten.

Die nachfolgenden Tabellen verdeutlichen jedoch, dass es sich bei dem geplanten Zielwert (-38 %) um einen kumulierten Wert für fünf Jahre und nicht um einen einmaligen Jahreswert für 2023 im Vergleich zum Jahr 2018 handelt. Die in der WFA gewählte Formulierung ist daher missverständlich und irreführend.

Die detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen (S. 9) weist folgende geplante Einsparungen aus, die dadurch erzielt werden sollen, „dass vermehrt elektronisch zugestellt wird und somit Manipulationskosten (Druck, Porto, Papier, etc.) seitens der VersenderInnen eingespart werden können“:

	2019	2020	2021	2022	Summe
	in Mio. EUR				
Einsparungen	4,247	8,591	10,104	12,740	35,682
	in %				
Steigerungsrate gegenüber dem Vorjahr		102	18	26	

Das BMDW erwartet sich demnach jährlich wachsende Einsparungen und käme so auf einen kumulierten Einsparungswert für den Bund bis 2022 von rd. 35,68 Mio. EUR. Gegenüber der gesamten geplanten Kosteneinsparung bis zum Jahr 2023 (38 % von 112,6 Mio. EUR = 42,79 Mio. EUR) fehlen demnach rd. 7,11 Mio. EUR.

Das BMDW stellt nicht dar, weshalb es sich für das Jahr 2023 – entgegen dem geplanten Trend bis zum Jahr 2022 – für das Jahr 2023 nur noch eine weitere Kosteneinsparung von rd. 7,11 Mio. EUR erwartet. Die ausgewiesene Zeitreihe mit geplanten jährlich steigenden Einsparungen ließe vielmehr einen Wert von mehr als 12,74 Mio. EUR (d.i. der Jahreswert für das Jahr 2022) erwarten.